

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 23. Oktober 2014

Nr. 18

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 29.09.2014 Nr. 12-1444.03-1-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2014 ..... 127

#### Bezirk Unterfranken

Bek vom 07.10.2014 über den Vollzug der Verordnung über den Naturpark Haßberge; Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 25.08.2014 ..... 128

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 130

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 29.09.2014 Nr. 12-1444.03-1-2

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 17.06.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 29.07.2014 Nr. 12-1444.03-1-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 100.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldswisach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.09.2014  
Regierung von Unterfranken

Bauch  
Ltd. Regierungsdirektor

##### II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.095,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.000,00 €  
ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 100.000 € festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 91.885,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

##### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Maroldswisach, 01.08.2014  
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Jürgen Hennemann  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2014 S. 127

**Vollzug der Verordnung über den Naturpark Haßberge;  
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den  
Naturpark Haßberge vom 25.08.2014**

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 23.09.2014 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie der dazugehörigen Karte gebeten.

Würzburg, 07.10.2014  
Regierung von Unterfranken  
Dr. Andreas Metschke  
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht hiermit der Bezirk Unterfranken folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 23.09.2014  
Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

III.

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
den „Naturpark Haßberge“**

vom 25.08.2014

Aufgrund von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 - 1 - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82ff.) und des Kreistagsbeschlusses vom 23.07.2014 erlässt der Landkreis Rhön-Grabfeld folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Die Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 (GVBl S. 99, BayRS 791-5-5-UG) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2014 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 16.06.2014) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemeinde Herbstadt werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich werden folgende Grundstücke der Gemarkung Herbstadt herausgenommen:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Kat.-Fläche in m <sup>2</sup>	betr. (Teil)-fläche in m <sup>2</sup>
6673 (Teilfläche)	Herbstadt	32.888	16.996
779 (Teilfläche)	Herbstadt	6.095	1.777
6677 (Teilfläche)	Herbstadt	130.891	11.866
6663/3	Herbstadt	2.983	2.983
6670/1	Herbstadt	13	13
6667/1	Herbstadt	33	33
6668/1	Herbstadt	19	19
6668/2	Herbstadt	113	113
6669	Herbstadt	12	12
6673/2	Herbstadt	3.287	3.287
			<b>37.099</b>

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 37.099 m<sup>2</sup>.

Die genannten Grundstücke sind im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1:2.500 (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Kartenausschnitt Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 25.08.2014  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

Thomas Habermann  
Landrat

GAPI 8624.05

RABI 2014 S. 128

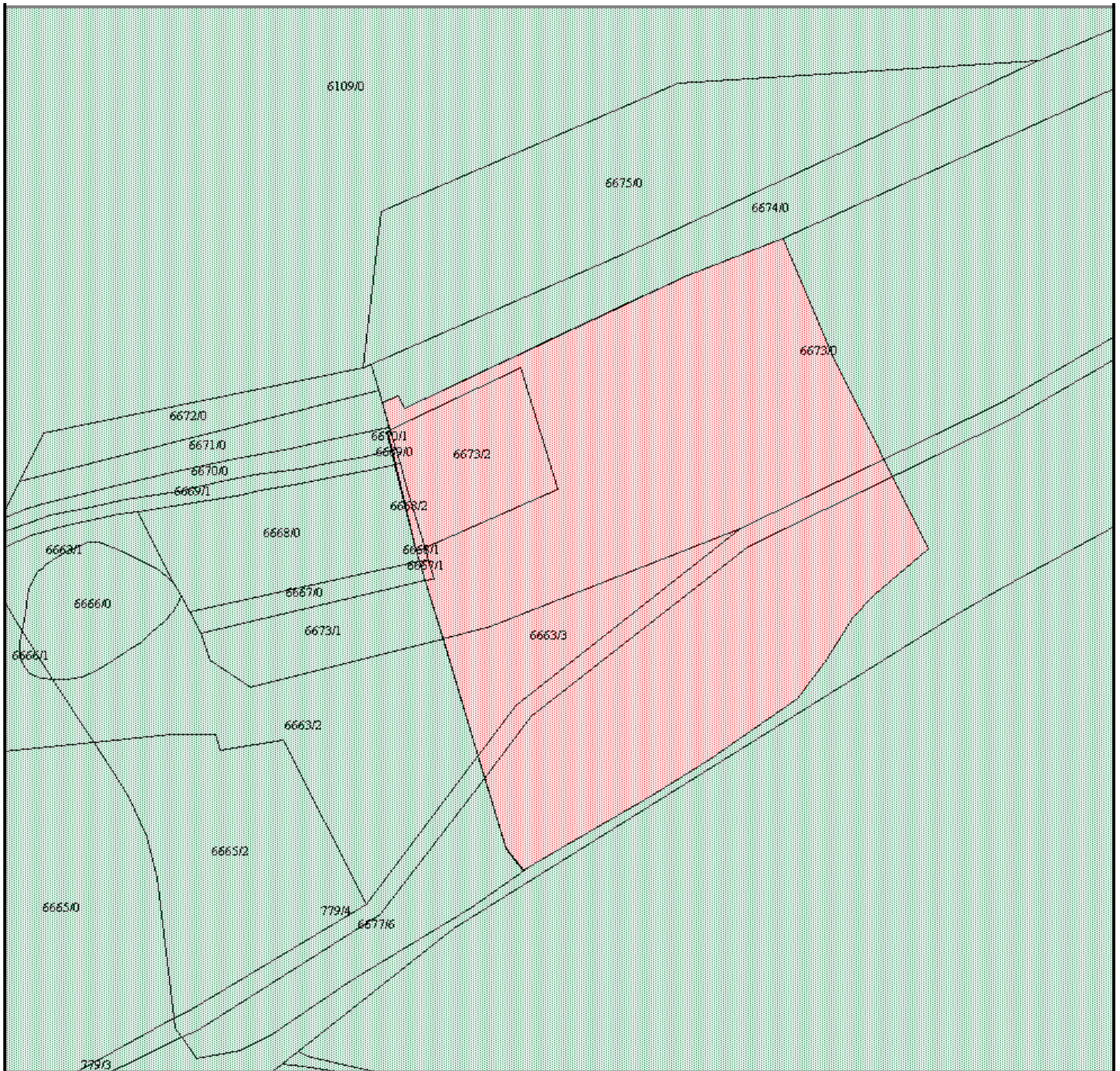
Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 Bay-NatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bay-NatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale) geltend gemacht wird.

*Karte hierfür siehe Seite 129.*



Anlage 1



Anlage1 zur "Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge"

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m



## Nichtamtlicher Teil

---

### BUCHBESPRECHUNGEN

Matjeka/Peetz/Welz

#### **Vorschriftensammlung Europarecht**

mit Einführung für Studium und Praxis

2014, 7. erweiterte Auflage

1120 Seiten

Preis: 27,50 Euro

ISBN 978-3-415-05310-6

Richard Boorberg Verlag

Bei der Auswahl des Sekundärrechts setzt die 7. Auflage der Sammlung Schwerpunkte in den Bereichen:

- Unionsbürgerschaft
- Freizügigkeit
- Arbeit und Soziales
- Datenschutz und Transparenz
- Umwelt
- Verbraucherschutz

Nach wie vor sind dabei auch bereits umgesetzte Richtlinien abgedruckt, denn sie stellen die entscheidenden rechtlichen Grundlagen und Auslegungshilfen für den jeweiligen Umsetzungsrechtsakt dar.

Die Sammlung enthält außerdem die für das Europarecht wichtigsten nationalen Regelungen, u.a. Auszüge aus dem Grundgesetz, das Freizügigkeitsgesetz und das Integrationsverantwortungsgesetz sowie das Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa.

Honnacker/Beinhofer/Hausser

#### **Polizeiaufgabengesetz**

-PAG.-

2014, 20., ergänzte und aktualisierte Auflage

538 Seiten

Preis: 62,00 Euro

ISBN 978-3-415-05305-2

Richard Boorberg Verlag

Die aktuelle Ausgabe berücksichtigt alle seit 2009 erfolgten Gesetzesänderungen. Der Landesgesetzgeber musste dabei weiterhin sowohl die Herausforderungen des nationalen und internationalen Terrorismus als auch der organisierten Kriminalität Rechnung tragen. Daneben mussten die Änderungen auch den sehr engmaschigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die verdeckten Methoden der Datenerhebung durch die Polizei entsprechen.

#### **Wichtige Neuerungen**

- § 1 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 27.07.2009. Dadurch wurden die Artikel 32, 34, 34a, 34c, 34d und 36 sowie die Artikel 18, 24 und 44 ergänzt bzw. geändert. Art. 34e (Verdecktes Betreten von Wohnungen zur Online-Überwachung) wurde ganz aufgehoben.
- Das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20.12.2011. Die Delegationsmöglichkeit für die Anordnung besonderer Mittel der Datenerhebung in Art. 33 Abs. 5 Satz 3 wurde aufgrund der neuen beamtenrechtlichen Begrifflichkeiten geändert.
- § 1 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes mit Wirkung vom 01.07.2013, durch den Art. 34b sowie Art. 34c ergänzt bzw. geändert wurden.

Der Praxiskommentar bietet aktuelle Informationen und praxistaugliche Lösungen für den Polizeidienst. Die bewährte Darstellung ist präzise und auf polizeispezifische Fragen ausgerichtet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Polizeisachen wurde berücksichtigt.